

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2012

Gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Teltow-Fläming voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	191.933.710 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	191.933.710 €
von den Erträgen und Aufwendungen entfallen auf	
die ordentlichen Erträge	191.925.710 €
die ordentlichen Aufwendungen	191.933.710 €
die außerordentlichen Erträge	8.000 €
die außerordentlichen Aufwendungen	0 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	190.494.610 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	195.012.020 €
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf	
die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	186.157.310 €
die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	190.128.330 €
den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.337.300 €
die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.328.300 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	555.390 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf **0 €**
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **32.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 47 v. H. der für das Haushaltsjahr 2012 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf mindestens 60.000 € und 50 v.H. des Ansatzes festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 3.000.000 €
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.500.000 €festgesetzt.

Luckenwalde,

Landrat